

Große Anfrage

Fraktion der Grünen

Hannover, den 17. 2. 1987

**Betr.: Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung
(Volkszählung) 1987**

Die Volkszählung (VZ) 1987 stößt in der Bevölkerung wie auch bei Datenschützern und namhaften Informatikern zunehmend auf Skepsis und Unmut. Anlaß dafür ist nicht nur die explosionsartige Entwicklung der Kosten(schätzungen), sondern vielmehr die Ablehnung dieser Totalerhebung mit Auskunftspflicht, nicht zuletzt aufgrund zunehmender Rechtsunklarheit. Befürchtet wird eine signifikante Einschränkung des vom Bundesverfassungsgericht in Verfassungsrang erhobenen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Wir fragen die Landesregierung:

I. Rechtsgrundlagen

1. Auf welcher Rechtsgrundlage, insbesondere hinsichtlich des Bundesstatistikgesetzes in seiner alten und neuen Fassung, geschieht bei der VZ 1987
a) die Anonymisierung der Daten und b) die Weiterleitung der Daten?

II. Stand der Vorbereitung und Zähler/innen-Werbung

2. In wie vielen Erhebungsstellen werden in Niedersachsen mit wieviel Personen im Durchschnitt, sowie minimal und maximal, schätzungsweise wie viele Einwohner/innen gezählt werden?
3. In welchen Räumlichkeiten sind diese Erhebungsstellen jeweils für welchen Zeitraum untergebracht?
4. Wie wird jeweils die räumliche und arbeitsorganisatorische Trennung der Erhebungsstellen von den übrigen Verwaltungsabläufen gewährleistet?
5. In welchem Ausmaß ist es bisher in welchen Gemeinden gelungen, Zähler/innen auf freiwilliger Basis zu gewinnen?
6. In wie vielen Gemeinden werden noch wie viele Zähler/innen benötigt, und nach welchen Kriterien sollen die über die freiwilligen Meldungen hinaus benötigten Zähler/innen ausgewählt und verpflichtet werden?
7. Welche Behörde bestimmt letztlich die Auswahl der Zähler/innen, und auf welchem Wege erhält das Landesverwaltungsamt dann in welcher Form die Daten der verpflichteten Zähler/innen?
8. Auf welche Weise ist Vorsorge getroffen worden, daß Zählerinnen besonders geschützt werden?
9. In welchen Städten in Niedersachsen wird es für Zähler/innen gestaffelte Entschädigungen je nach Erfassungsart (durch Zähler/in persönlich überbracht, dem/der Zähler/in übergeben, per Post übersandt etc.) geben, und wird von daher auf die Zähler/innen Druck ausgeübt, die Menschen in ihren Wohnungen aufzusuchen?

III. Datennutzung und Nutzbarkeit

10. Wann rechnet das Landesverwaltungsamt mit dem Vorliegen der ausgewerteten Daten welcher Teile der VZ 1987?
11. Wem werden welche Daten wann in welcher Form zur Verfügung gestellt werden?
12. Wie wird sichergestellt, daß die Verwendung der Daten den Bürger/innen/n im durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgeschriebenen notwendigen Maße deutlich wird?
13. Welche Planungsvorhaben sind der Landesregierung bekannt, deren endgültige Beschlussfassung bis zum Vorliegen der Daten der VZ ausgesetzt wurden?

IV. Kosten und Aufwand

14. Mit welchen technischen Hilfsmitteln und/oder wieviel zusätzlichem Personal und/oder wieviel Mehrarbeit der Landesbediensteten soll die kurzfristig durch die VZ anfallende Mehrarbeit bewältigt werden?
15. Wie hoch veranschlagt die Landesregierung, aufgeschlüsselt nach den Teilzahlungen der VZ 1987, inzwischen die Kosten der VZ pro Einwohner/in, und wie verteilen sich die Kosten jeweils auf Bund, Länder und Gemeinden?
16. Kann die Landesregierung die Feststellung des Deutschen Städtetages über die Höhe der Kosten für die Gemeinden widerlegen?

V. Datenschutz

17. Wie kann die Landesregierung den Widerspruch auflösen, daß auf dem Haushaltsmantelbogen der VZ 1987 versichert wird, der Name werde nicht zusammen mit den Angaben aus dem Personen- oder Wohnungsbogen auf elektronischen Datenträgern gespeichert, daß aber andererseits selbst bei getrennter Abspeicherung mit Hilfe der Heftnummern die Wiedervereinigung in der Zählstelle problemlos möglich ist?
18. Mit welchen DV-Programmen werden die Daten der VZ 1987 bearbeitet, und welche Stellungnahme hat der Niedersächsische Datenschutzbeauftragte dazu abgegeben?
19. Auf welcher Rechtsgrundlage und auf welchem Wege werden die Daten von Verweigerern der VZ 1987 (auch Zähler/innen) an das Landesverwaltungsamt übermittelt und dort vor unbefugtem Zugriff gesichert?
20. Wie lange, in welcher Form und zu welchen Zwecken werden dort und an anderen Orten welche Verweigererdaten aufbewahrt?
21. Wie werden die VZ-Unterlagen während des Transportes von den Erfassungsstellen zum Landesverwaltungsamt vor Mißbrauch gesichert?
22. Wie werden die DV-Anlagen im Landesverwaltungsamt und die dortigen Datenbestände aus der VZ 1987 vor unbefugtem Zugriff gesichert?
23. Kann die Landesregierung über die Gesetzesformulierung hinaus konkrete Angaben machen, wie groß eine „Blockseite“ minimal und maximal hinsichtlich Gebäude- und Personenzahl sowie anderer Kriterien sein kann, damit bei der Übermittlung der Daten die in § 14 (4) Satz 4 VZG vorgeschriebene Zusammenfassung mehrerer Blockseiten erfolgen muß?
24. Wie soll das in § 17 (2) VZG vorgeschriebene Reidentifizierungsverbot praktisch durchgesetzt werden, und wie können Verstöße dagegen überhaupt festgestellt werden?

25. Wie will die Landesregierung die Feststellung des Hamburger Instituts für Informatik widerlegen, daß mit Hilfe eines geeigneten Programms selbst aus der Einwohnerschaft einer Stadt mit 100000 Einwohnern mit Hilfe von höchstens 10 der erhobenen 240 Merkmale eine Identifizierung bis auf die Adresse möglich ist?

VI. Akzeptanz und Sanktionen

26. Auf welcher Rechtsgrundlage können nach Ansicht der Landesregierung im Zusammenhang mit der VZ 1987 Buß- und Zwangsgelder von welchen Stellen aufgrund welcher wie erhaltener Daten verhängt werden?
27. Mit welcher Fehlerquote durch Falschausfüllen der Erhebungsbögen und/oder Verweigerung der VZ rechnet die Landesregierung?
28. Von welcher Fehlerquote an hält sie die Daten für kaum bzw. nicht mehr verwertbar?
29. In welchen Fällen und in welcher Höhe soll nach Auffassung der Landesregierung im Zusammenhang der VZ Buß- bzw. Zwangsgeld verhängt werden?
30. Wie viele Haftplätze für Erziehungshaft gegen Menschen, die sowohl Auskünfte als auch die Zahlung von Zwangsgeldern verweigern, werden in Niedersachsen freigehalten?
31. Wie beurteilt die Landesregierung Überlegungen, unter Nutzung des Ermessensspielraumes im Ordnungswidrigkeitsrecht keine Bußgelder gegen Boykotteure und Boykotteurinnen der VZ zu verhängen?
32. Teilt die Landesregierung die Auffassung, daß angesichts wachsender Skepsis und von daher geringem zu erwartenden Nutzen der VZ sich diese bestenfalls noch als eine Demonstration staatlicher Macht und Durchsetzungsfähigkeit eignet?

Langendorf
Stellv. Fraktionsvorsitzende